

Hierzu führte es aus, daß bei wiederkehrenden Leistungen sich der Wert nach dem einjährigen Bezug berechne. Die Klägerin habe Unterhalt im Gesamtbetrag von monatlich 580 M beantragt. Das ergebe einen Wert von 1960 M. Dabei habe das Kreisgericht noch die 420 M Kinderzuschlag außer acht gelassen, so daß an sich 7 380 M festzusetzen gewesen seien. Das könne im Beschwerdeverfahren jedoch nicht berücksichtigt werden.

Gegen den Beschluß des Beschwerdesenats und die Kostenentscheidung im Urteil des Kreisgerichts richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts. Er halte Erfolg.

Aus den Gründen :

Das vorliegende Verfahren wirft erneut die in der Rechtsprechung der Instanzgerichte bisher nicht einheitlich entschiedene Frage auf, wie sich die Wertberechnung gestaltet, wenn der Berechtigte den Gesamtbetrag des begehrten Unterhalts einklagt, obwohl der Verpflichtete einen Teil bisher freiwillig gewährt hat. Werden hierbei die Prinzipien des Familienrechts der DDR, die sich auch auf die Lösung kostenrechtlicher Probleme erstrecken, unzureichend beachtet, kann das zu nicht gerechtfertigten Nachteilen für die Prozeßbeteiligten führen.

Bereits in früherer Rechtsprechung hat das Oberste Gericht in anderem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß es im Interesse der werktätigen Bevölkerung, insbesondere bei Unterhaltsklagen, notwendig ist, der Streitwertfestsetzung bestimmte Grenzen zu setzen (Urteil vom 21. Mai 1952 - 1 Zz 23/52 - NJ 1952 S. 319). Dieser Grundsatz hat auch in der nachfolgenden familienrechtlichen Gesetzgebung, besonders in den Bestimmungen über die Gebühren in Ehesachen (§ 43 Abs. 2 und 3 FVerfO), sinnfälligen Niederschlag gefunden. Vor allem wenn in Familiensachen Kostenbestimmungen für das gerichtliche Verfahren in Zivilsachen Anwendung finden, ist eine der Eigenart des Familienrechts entsprechende Gesetzesauslegung in gegebenen Fällen zu suchen. Dieser Anforderung wird die Entscheidung des Bezirksgerichts nicht gerecht.

Zwar ist der Wert des Streitgegenstandes in Zivilsachen und, sofern die Familienverfahrensordnung keine Sonderregelung enthält, auch in Familiensachen in der Regel auf der Grundlage des Klagantrags zu ermitteln (§§ 3 ff. ZPO). Dabei ist jedoch zu beachten, daß zur Bestimmung seines tatsächlichen wertmäßigen Umfangs, falls erforderlich, zugleich dessen Begründung bei der Festsetzung mit berücksichtigt werden muß.

Ein solcher Fall liegt auch vor, wenn sich in Unterhaltsverfahren ergibt, daß der beantragte Unterhaltssatz bisher zum Teil schon freiwillig gezahlt wurde. Aus nachstehenden Gründen ist es bei dieser Sachlage gerechtfertigt, nur den die freiwillige Leistung übersteigenden strittigen Differenzbetrag der Wertfestsetzung zugrunde zu legen. Zwecks eindeutiger Regelung der Unterhaltsbeziehungen muß das Interesse des Berechtigten anerkannt werden, ohne erhöhten Kostenaufwand einen seinen gesamten Unterhaltsanspruch umfassenden Schuldtitel zu erlangen. Mehrkosten entstehen für den Berechtigten jedoch dann, wenn entsprechend der Auffassung der Instanzgerichte der Gesamtbetrag zum Ausgangspunkt der Wertberechnung genommen wird. Es ist zu beachten, daß der Verpflichtete, soweit er freiwillig leistete und weiter freiwillig leisten will, keine Veranlassung zur Klagerhebung gegeben hat, so daß insoweit dem Kläger nach § 93 ZPO die Prozeßkosten aufzuerlegen sind, wenn der Verklagte den Anspruch sofort anerkennt. Das hat das Kreisgericht in seiner Kostenentscheidung nicht berücksichtigt. Wenn man seiner nicht zu billigen Wertberechnung einmal folgt, war es fehlerhaft, den Ver-

klagten, der sich zur Weiterzahlung von monatlich 420 M Unterhalt bereit erklärte, mit den gesamten Verfahrenskosten zu belasten.

Diesen kostenrechtlichen Nachteilen könnte der Berechtigte allein dadurch entgehen, daß er nur den über die freiwillige Leistung hinausgehenden Betrag einklagt. Mit einem solchen Titel ist er bei notwendiger Vollstreckung wiederum nicht in der Lage, den ihm insgesamt zustehenden Unterhaltsbetrag zu erlangen. Falls der Verpflichtete die Unterhaltszahlung völlig einstellt, wäre wegen der bisher freiwilligen Leistung ein weiteres Klagverfahren notwendig. Weiter entspricht es den Grundsätzen des Familienrechts, alle Bemühungen der Beteiligten zu unterstützen, ihre Beziehungen durch sachdienliche außergerichtliche Vereinbarungen zu gestalten. Gelingt dies bei Unterhaltsvereinbarungen zumindest teilweise, hat es im gerichtlichen Verfahren in der Kostenfrage angemessene Anerkennung zu finden.

Die sich aus alledem ergebende Schlußfolgerung, daß vom Klagantrag bei der Ermittlung des Streitwertes der Wert des Unstreitigen abzuziehen ist, ist für Familienverfahren nicht neu. In Abschn. B II Ziff. 12 der Richtlinie Nr. 24 zur Aufhebung der Eigentums- und Vermögensgemeinschaft der Ehegatten während und nach Beendigung der Ehe vom 22. März 1967 (NJ 1967 S. 240) wurde durch das Plenum des Obersten Gerichts für die Streitwertbestimmung in Auseinandersetzungsverfahren eine entsprechende Regelung getroffen.

Den im wesentlichen zutreffenden Argumenten des Verklagten in der Beschwerdeschrift hätte deshalb das Bezirksgericht größere Beachtung schenken und sich mit ihnen gründlicher auseinandersetzen müssen, selbst wenn es der Auffassung des Verklagten nicht folgen wollte. Richtig ist in seiner knappen Entscheidung darauf hingewiesen worden, daß bei Rechtsstreitigkeiten über laufenden Unterhalt für die Berechnung des Wertes der Betrag des einjährigen Bezuges maßgeblich ist, es sei denn, der Gesamtbetrag der geforderten Leistungen ist geringer. Das ergibt sich aus § 10 Abs. 2 GKG.

Die Klägerin hat beantragt, den Verklagten zur Zahlung von monatlich 580 M Unterhalt zu verurteilen. Der Verklagte war bereit, 420 M freiwillig weiterzuzahlen. Für die Unterhaltsforderung ergibt sich demnach ein Streitwert von  $12 \times 160 \text{ M} = 1 920 \text{ M}$ . Hinzu treten die streitigen 420 M staatlicher Kinderzuschlag. Das Bezirksgericht hätte deshalb in Abänderung der Wertberechnung durch das Kreisgericht den Streitwert auf 2 340 M festsetzen müssen. Es durfte die Beschwerde nur insoweit zurückweisen, als der Verklagte die Bestimmung eines noch geringeren Streitwertes (580 M) beantragte.

Da der Streitwert niedriger festzusetzen war, bedarf auch die Kostenentscheidung im Urteil des Kreisgerichts einer Korrektur. Der Auffassung der Zivilkammer, daß die Zuvielforderung der Klägerin nur verhältnismäßig gering gewesen sei, keine besonderen Kosten verursacht und deshalb der Verklagte die gesamten Verfahrenskosten zu tragen habe, kann bei der veränderten Rechtslage hinsichtlich der Wertermittlung nicht zugestimmt werden. Im übrigen hätte sich das Kreisgericht insoweit nicht auf § 91 ZPO berufen dürfen, sondern auf § 92 Abs. 2 ZPO verweisen müssen.

Zwischen den Parteien war nach dem Vorausgesagten ein Gesamtwert von 2 340 M streitig. Ab 1. Januar 1967 sind der Klägerin 80 M monatlicher Unterhalt weniger zugesprochen worden, als beantragt wurde. Im Rahmen der Wertermittlung bedeutet das ein Unterliegen mit 800 M (10 Monate zu 80 M). Das ergibt etwa ein Drittel des Gesamtwertes. In diesem Verhältnis waren entsprechend § 92 Abs. 1 ZPO in Verbindung mit § 44 Abs. 1 FVerfO, da jede Partei teils obsiegte, teils unterlag, die Kosten zu teilen.